

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2018)

Aufgrund des § 17 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2017 (GVBl. I Nr. 43 hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2018 folgende Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2018) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin. Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Fontanestadt Neuruppin.
- (3) Der Rechtsanspruch sowie die Regelbetreuungszeit sind in § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) geregelt. Die Prüfung des Rechtsanspruches obliegt gem. § 12 KitaG dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (5) Wird die Eingewöhnungszeit in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr für diesen Zeitraum auf Grundlage einer Betreuungszeit von 3 Stunden täglich. Die Eingewöhnungszeit für die erste Eingewöhnung beträgt mindestens 2 Wochen.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist das Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Bezüge der Eltern des Kindes (Elterneinkommen) in den letzten 12 Monaten vor Abschluss des Betreuungsvertrages.
- (2) Leben Eltern getrennt, werden sie auf Basis des jeweiligen Jahreseizeinkommens veranlagt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, insoweit es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahresnettoeinkommen nach Abs.1 oder Abs. 2.

§ 3 Elterneinkommen

- (1) Das Jahresnettoeinkommen wird ausgehend von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) berechnet. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/der zusammenveranlagten Ehegattin erfolgt nicht.
- (2) Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden die Lohn- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Beiträge für die Sozialversicherung abgesetzt (Jahresnettoeinkommen) wie sie sich aus den Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ergeben.
- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte zu Grunde zu legen. Abzugsfähig sind Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 4 EStG, die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie die durch das Finanzamt festgesetzte Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag.

- (4) Dem Jahresnettoeinkommen sind gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung sonstige Einnahmen hinzuzurechnen, wie z. B. Leistungen der Grundsicherung, Kinderzuschlag, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Renten, Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (soweit es nicht nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz anrechnungsfrei bleibt), Wohngeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit diese Positionen nicht bereits nach Abs. 1 berücksichtigt worden sind. Das Kindergeld zählt nicht zu den sonstigen Einnahmen, es sei denn, es wird für die Eltern gezahlt.

§ 4 Nachweis des Elterneinkommens

- (1) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können z. B. Gehaltsabrechnungen, Besoldungsmittelungen, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Gewinn- und Verlustrechnung, Arbeitslosengeldbescheid sowie Wohngeldbescheid sein. Selbständige, denen noch keine geeigneten Unterlagen nach Satz 1 vorliegen, müssen eine schriftliche Selbsteinschätzung vorlegen und den Einkommensteuerbescheid unverzüglich nach Erhalt nachreichen.
- (2) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Unterhaltsberechtig sind diejenigen Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird das Kind bei der Festsetzung der Gebühr nicht berücksichtigt.
- (3) Werden entsprechende Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.

§ 5 Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Bei der jeweils angegebenen Gebühr wird für Kinder im Alter bis zur Einschulung von einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter von 4 Stunden ausgegangen. Wird ein darüber hinausgehender Anspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG geltend gemacht, so erhöht sich die Gebühr um jeweils 7 % für jede weitere Stunde täglich. Wird eine Reduzierung der Regelbetreuungszeit gewünscht, so kann diese bis zum Erreichen der Mindestbetreuungszeit nach § 9 Abs. 2 im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Die Gebühr verringert sich je Stunde täglich um 7 %. Für das vierte und jedes weitere Kind nach § 4 Abs. 2 werden Gebühren nicht erhoben.
- (2) Vermindert sich das monatliche Elterneinkommen dauerhaft um mehr als 20 %, können die Gebührenschuldenden eine Neufestsetzung verlangen.
- (3) Die Gebührenschuldenden verpflichten sich, eine erhebliche Steigerung des Elterneinkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung liegt vor, wenn das Jahreseinkommen um mehr als 20% steigt.
- (4) Auf Antrag ist die Neuberechnung vorzunehmen, wenn die Berechnungsgrundlage der Gebühr durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für den Zeitraum nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sich als zu hoch erweist.
- (5) Die Fontanestadt Neuruppin behält sich vor, alle 2 Jahre die Überprüfung des Elterneinkommens vorzunehmen und die Gebühr dementsprechend neu festzusetzen. § 2 gilt entsprechend.

§ 6 Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Es erfolgt ein Aushang der täglichen Öffnungszeiten und der Schließzeiten in den einzelnen Kindertagesstätten. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind ebenfalls im Internet ersichtlich. Im Übrigen wird auf § 7 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz KitaG verwiesen.
- (2) Im laufenden Kalenderjahr können die Kindertagesstätten bis zu 20 Arbeitstage und davon 3 Wochen am Stück geschlossen werden. Die jeweiligen Schließzeiten werden nach Anhörung der/des Gleichstellungsbeauftragten durch den Kitaausschuss der Kindertagesstätte festgelegt. Die Schließzeiten werden durch einen Aushang und im Internet bis zum 30.11. des Vorjahres bekannt gegeben. Die Fontanestadt Neuruppin stellt sicher, dass bei Bedarf eine Ausweichmöglichkeit für die Tagesbetreuung in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten wird.

§ 7 Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage bei Kindern im Grundschulalter

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung der Kinder im Grundschulalter, deren Eltern erwerbstätig oder in Fort- und Ausbildung sind, bis zu 10 Stunden täglich möglich. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr, die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 berechnet wird, erhoben. Die Berechnung erfolgt für jede angefangene Woche.

§ 8 Medikamentengabe in der Kindertagesstätte

Das Kita-Personal wird geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüber hinausgehend ist die Verabreichung von Medikamenten durch technisches Personal verboten, durch pädagogisches Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Personal ohne krankenflegerische Ausbildung kann nicht zu Maßnahmen gezwungen werden, die über Erste Hilfe hinausgehen. Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte unumgänglich, so kann die Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in der Einrichtung erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftlichen Einverständniserklärungen des pädagogischen Personals, der Personensorgeberechtigten, die Zustimmung der Leitung und der Trägerin sowie die eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Gegebenenfalls sind die Leitung und das pädagogische Personal ärztlich zu unterweisen.

§ 9 Betreuungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten.
- (2) Die Mindestbetreuungszeit in Krippe und Kindergarten beträgt vier Stunden täglich. Für den Hort beträgt die Mindestbetreuungszeit zwei Stunden täglich.
- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, wird für die Zeitüberschreitung eine Gebühr von 10 € pro Kind je angefangene Stunde erhoben.
- (4) Muss eine Kindertagesstätte über die Schließzeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wurde, wird für die Zeitüberschreitung eine Gebühr von 25 € pro Kind je angefangene Stunde erhoben.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßig vereinbarte Betreuungszeit entsteht am Ersten eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu überweisen. Die Gebühren nach §§ 7 Satz 2, 9 Abs. 3 und 4 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Als pauschalisierten Ausgleich für Fehl- und Schließungszeiten bleibt der Monat August gebührenfrei. Davon ausgenommen sind die Gebühren nach §§ 7 Satz 2 und 9 Abs. 3 und 4.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen aufgrund von Krankheit oder Kur, kann auf Antrag die Gebühr für diesen Zeitraum ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Fontanestadt Neuruppin nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf einen Gebührenerlass besteht kein Anspruch.
- (4) Der Beitrag für die Betreuung eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr (Krippenalter) wird einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben.
- (5) Die Abmeldung des Kindes erfolgt nur durch Kündigung des Betreuungsvertrages.
- (6) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
- (7) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 11 Säumniszuschläge

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangen Monat ein Säumniszuschlag i. H. v. 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten. Im Fall einer Mahnung ist zusätzlich eine Mahngebühr gemäß Kostenordnung zu § 37 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu entrichten.

§ 12 Gebührenschildende

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Als Personensorgeberechtigte gilt diejenige Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Auf Basis des gemeinsamen Einkommens Verpflichtete sind Gesamtschuldende nach § 421 BGB.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin vom 04.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 11.05.2011).

